

4407/AB
= Bundesministerium vom 04.02.2021 zu 4424/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
 Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.805.934

Wien, 4. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4424/J vom 4. Dezember 2020 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Einleitend darf ich festhalten, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in der Erarbeitung der unterschiedlichen Hilfsinstrumente die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere das Gebot des Gleichheitssatzes, Gleiches gleich und Ungleicher ungleich zu behandeln (vgl. Mayer/Kucska-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹² Rz 1357 sowie Öhlinger/Eberhard, Bundesverfassungsrecht¹² (2019) Rz 764), umfassend berücksichtigt hat. Hinsichtlich der abweichenden Ersatzraten für die Handelsbranchen wurde seitens des BMF auf Fachebene Expertise des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt eingeholt. Dieser gelangte zu der Einschätzung, dass auf Grund der unterschiedlichen Branchenstruktur eine Differenzierung hinsichtlich der Ersatzraten im Handel verfassungsrechtlich geboten ist.

Bei der Frage der Anspruchsberechtigung wurde auf die direkte Betroffenheit durch die Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abgestellt. Auch diese Anknüpfung war im Sinne des Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich geboten.

Zu 8.:

Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes auf Unternehmen, die auch indirekt durch behördliche Schließungen gemäß COVID-19-SchuMaV oder COVID-19-NotMV betroffen sind, ist bereits vorgesehen. Die Beantragung der Hilfen für die indirekt betroffenen Unternehmen wird ab Ende Jänner über FinanzOnline möglich sein.

Zu 9.:

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes knüpft bei der Berechnung an die Höhe des nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Umsatzes an und hängt daher zwangsläufig von den für das Unternehmen im relevanten Zeitraum angewandten steuerrechtlichen Bestimmungen ab, dies gilt auch hinsichtlich der Soll- bzw. Ist-Besteuerung.

In den Richtlinien über die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes wurden die unterschiedlichen Methoden bei Ermittlung der Umsätze nach den vereinbarten Entgelten (Ist-Besteuerung oder Soll-Besteuerung) berücksichtigt. Der Wechsel der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Veranlagungsjahres und nicht nachträglich möglich. Dadurch ist eine nachträgliche Beihilfenoptimierung ausgeschlossen.

Eine Anknüpfung an andere als bereits vorhandene steuerrechtliche Werte hätte eine unkomplizierte Berechnung durch die Finanzverwaltung ohne zusätzliche Angaben der Antragsteller ausgeschlossen. Bei anderer Vorgehensweise wäre daher die Last der Ermittlung der korrekten Bemessungsgrundlage den Antragstellern aufgebürdet worden und dabei die verpflichtende Einbeziehung von Steuerberatern oder anderen Parteienvertretern für die Berechnung der Bemessungsgrundlage notwendig geworden. Dies hätte in weiterer Folge zu einer Erhöhung der Antragskosten für die betroffenen Unternehmen geführt und den bürokratischen Aufwand sowie die Wartezeiten auf Auszahlung der Beihilfe wesentlich und unnötig erhöht.

Durch die gewählte Ausgestaltung konnte eine rasche und unbürokratische Hilfe für Unternehmen sichergestellt werden. Zahlreiche Rückmeldungen zeigen eine große Zufriedenheit mit diesem Instrument und seiner Ausgestaltung. So hat beispielsweise auch NAbg. Josef Schellhorn am 6. November 2020 auf dem Kurznachrichtendienst Twitter die Antragstellung mit den Worten „Ratz/Fatz – 5 Min mit Finanzonline (...)“ kommentiert.

Zu 10.:

Allgemein muss berücksichtigt werden, dass der Lockdown-Umsatzersatz nur eines von verschiedenen Beihilfeinstrumenten ist, die zueinander in Idealkonkurrenz stehen und von Unternehmen in Anspruch genommen werden können. Die Fokussierung auf nur ein Instrument greift bei der Problembehandlung somit zu kurz.

Direktzuschüsse im Sinne des Abschnitts 3.1 des Befristeten Beihilferahmens¹ sind in der Tat mit 800.000 Euro beschränkt, wobei alle unter diesem Abschnitt zu subsumierenden Beihilfenbeträge bei der Ermittlung des verbleibenden Beihilfenhöchstbetrages zu berücksichtigen sind. Bei Ermittlung des konkreten Höchstbetrages für den Lockdown-Umsatzersatz sind somit bereits erhaltene oder zugesagte Beihilfen aus folgenden Instrumenten in Abzug zu bringen: Fixkostenzuschuss 800.000, 100 %-Garantien von aws bzw. ÖHT für Überbrückungskredite, etwaige Beihilfen der Bundesländer. Diese Anrechnung ist jedoch nur dann vorzunehmen, sofern diese Beihilfen nicht als De-minimis-Beihilfen vergeben wurden.

Alternativ zum Lockdown-Umsatzersatz kann ein Unternehmen für denselben Zeitraum den Fixkostenzuschuss 800.000 oder den Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten in Anspruch nehmen. Letzterer ersetzt ungedeckte Fixkosten im betreffenden Betrachtungszeitraum und beträgt bis zu 3 Mio. Euro. Es handelt sich bei diesem Instrument um ein anderes Modell des Befristeten Beihilferahmens der Europäischen Kommission (Abschnitt 3.12), bei welchem (im Gegensatz zum Fixkostenzuschuss 800.000 oder zum Umsatzersatz) eine detaillierte Verlustermittlung zur Verhinderung einer Überkompensation erforderlich ist. Die Wahl des Förderinstruments steht dem Unternehmen frei.

Die Ausgestaltung der österreichischen Beihilfenregelungen fußt auf europäischem Recht und wurde durch die Europäische Kommission als zuständige Behörde genehmigt. Die beihilfenrechtlichen Bestimmungen sind zwingend von den Mitgliedstaaten bei Ausgestaltung ihrer nationalen Beihilfenregelungen einzuhalten (dies gilt insbesondere in Bezug auf die Beihilfenhöchstgrenzen je Begünstigtem). Im Stufenbau der Rechtsordnung ist Europäisches Recht zudem direkt anzuwenden. Daher ist die nach EU-Beihilferecht derzeit vorgesehene Deckelung jedenfalls als mit dem österreichischen Verfassungsrecht vereinbar anzusehen.

¹ Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19; Mitteilung der Kommission vom 19.3.2020 (C(2020) 1863) in der Fassung der 4. Änderungsmitteilung vom 13.10.2020 s (C(2020) 7127).

Zu 11.:

Änderungen betreffend die grundsätzliche Systematik sind derzeit nicht geplant.

Zu 12. und 13.:

Das BMF steht im Vorfeld der Ausgestaltung seiner Beihilfeninstrumente stets in regem Kontakt mit anderen Bundesministerien, gesetzlichen Interessensvertretungen sowie externen Stakeholdern. Zudem gibt es einen fachlichen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten (so auch mit Deutschland) bezüglich der Umsetzung der beihilferechtlichen Bestimmungen sowie Abstimmungen mit den zuständigen Fachbeamten innerhalb der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb).

Gemäß ABBAG-Gesetz werden die Verordnungen über die entsprechenden Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen für Unternehmen nicht durch das BMF bzw. den Bundesminister für Finanzen alleine erlassen, vielmehr erfolgt dies „im Einvernehmen mit dem Vizekanzler“ (siehe § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz).

Zu 14. und 15.:

Die Ausgestaltung der österreichischen Beihilfenregelungen erfolgte (mit Ausnahme des Fixkostenzuschusses I) auf Grundlage des Befristeten Beihilferahmens der Europäischen Kommission, diese wurden von der Europäischen Kommission genehmigt. Im Gegensatz zu Instrumenten auf Grundlage des Abschnitts 3.12 des Befristeten Beihilferahmens (Beihilfen für ungedeckte Fixkosten) oder des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV (Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind) ist eine ausschließliche Beschränkung auf eine reine Verlustabdeckung nicht erforderlich.

Bei der Ausgestaltung wurden, wie in der Beantwortung der Fragen 12. und 13. dargelegt, auch die entsprechenden verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

Zu 16. und 17.:

Mit dem Lockdown-Umsatzersatz wurde ein rasches und unkompliziertes Instrument entwickelt, um betroffenen Unternehmen, deren Tätigkeit durch behördliche Anordnung im November bzw. Dezember 2020 eingeschränkt ist, bis zu 80 % des Umsatzes des Vorjahreszeitraums zu ersetzen. Eine genaue Verlustberechnung ist hierfür nicht notwendig, die Berechnung des Umsatzersatzes erfolgt auf Basis der den Finanzbehörden bekannten Vorjahreszahlen. Dieser Mechanismus erlaubt maximale Flexibilität zur Beschleunigung der Bearbeitungs- und Auszahlungsprozesse. Eine solche rasche und

unkomplizierte Auszahlung wäre auf Basis des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV nicht möglich, da dieser Beihilfentatbestand eine exakte Verlustberechnung und einen Sicherungsmechanismus zur Verhinderung von möglichen Überkompensationen erfordert. Eine Beihilfenregelung zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind (d.h. gemäß Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV) böte zwar einen höheren Beihilfenhöchstbetrag, dies ginge jedoch zu Lasten der Beihilfenintensität, der Raschheit sowie Einfachheit bei der Antragstellung. Deshalb haben wir den Fokus auf die Umsetzung des Umsatzersatzes nach Art. 3.1 sowie den Verlustersatz nach Art. 3.12 des Befristeten Beihilferahmens gelegt. Gleichzeitig sind wir im laufenden Austausch mit der Europäischen Kommission hinsichtlich einer Erhöhung der Beihilferahmen sowie einer Notifikation unter dem Katastrophenartikel.

Die Kombination des Umsatzersatzes für die Monate November und Dezember zusammen mit dem Fixkostenzuschuss 800.000 bzw. dem Verlustausgleich für ungedeckte Fixkosten bis 3 Mio. Euro für durch den Umsatzersatz nicht abgedeckte Monate ermöglicht dem BMF, einer großen Mehrheit der österreichischen Unternehmen die erforderlichen Beihilfen im Rahmen des Wettbewerbsrechtes zur Verfügung zu stellen.

Zu 18. bis 23.:

Mit Stand 31. Dezember 2020 wurden bei der COFAG 151.807 aktive Anträge auf einen Lockdown-Umsatzersatz mit einem Volumen von 2.801,7 Mio. Euro gestellt. Insgesamt wurden davon 106.705 Anträge mit einem Volumen von 1.987,3 Mio. Euro von der COFAG bereits bearbeitet und genehmigt, ausgezahlt waren am 31. Dezember 2020 1.938,8 Mio. Euro. Die Details zu Auszahlungen per Ende 2020 werden im Monatserfolg Dezember berichtet, der Ende Jänner an den Budgetausschuss des Nationalrats übermittelt wird.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

